Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

COVID-19: Empfehlungen zur Diagnose

Stand: 22.04.2020

Einleitung

Gegenwärtig werden für die COVID-19-Diagnose nur von Gesundheitsfachpersonen durchgeführte PCR-Tests an Proben aus den oberen oder unteren Atemwegen anerkannt. Schnelltests wie auch serologische Tests dürfen nicht routinemässig eingesetzt werden. Die folgenden Empfehlungen unterstützen Ärztinnen und Ärzte im Umgang mit symptomatischen Personen und deren Kontakten.

Diese Empfehlungen werden regelmässig gemäss der Strategie zur Kontrolle der Virusübertragung angepasst.

Verfügbare Testarten

PCR-Tests

Diese Tests ermöglichen, beim Auftreten von COVID-19-kompatiblen Symptomen eine Diagnose zu stellen. Im ambulanten Bereich wird für diesen Test ein einzelner Nasen-Rachen-Abstrich durchgeführt. Selbstentnahmen der Abstriche (Kits) durch die Patientinnen und Patienten werden nicht empfohlen.

Serologische Tests

Mit serologischen Tests lassen sich spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Erreger) im Blut nachweisen, was darauf hindeutet, dass die getestete Person infiziert wurde und als Reaktion darauf spezifische Antikörper entwickelt hat. Die derzeit verfügbaren serologischen Tests sind für die Diagnose einer akuten Infektion nicht geeignet. Zudem ist noch nicht bekannt, ob es sich bei den nachgewiesenen Antikörpern um Marker einer schützenden Immunität handelt und ab welchem Zeitpunkt nach der Infektion diese Antikörper nachweisbar sind. Serologische Tests sind derzeit Gegenstand von Forschungsarbeiten, die ermöglichen sollten, ihren Nutzen bald genauer zu ermitteln sowie Empfehlungen zu ihrem Einsatz und zur Interpretation der Testergebnisse abzugeben. Vorerst können diese Tests nicht empfohlen werden.

Ziel der PCR-Tests

Identifizierung von Personen mit akuter SARS-CoV-2-Infektion zur:

- Verbesserung der Behandlung von Personen mit dem Risiko eines schweren Verlaufs (besonders gefährdete Personen);
- Eindämmung der Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung, indem diagnostizierte Personen isoliert und Kontaktpersonen identifiziert und unter Quarantäne gestellt werden;
- Eindämmung der Ausbreitung des Virus in Spitälern und sozial-medizinischen Institutionen, indem diagnostizierte Personen isoliert und Kontaktpersonen identifiziert und unter Quarantäne gestellt werden;
- Verfolgung der epidemiologischen Entwicklung in der Bevölkerung.

Grundprinzipien von PCR-Tests

Die Kantone legen das Verfahren für die diagnostische Abklärung von Patienten mit COVID-19-kompatiblen Symptomen fest (zum Beispiel in designierten Zentren, durch behandelnde Ärztinnen und Ärzte oder im Spital).

Grundsätzlich wird ein PCR-Test nur dann durchgeführt, wenn die Person symptomatisch ist. In der Inkubationszeit (wenn die Person infiziert ist, das Virus sich aber in den Schleimhäuten noch nicht ausreichend vermehrt hat, um mittels PCR nachweisbar zu sein) lässt sich die Krankheit mit keinem

Test nachweisen. Bei einer asymptomatischen Person schliesst ein negativer Test das spätere Auftreten der Krankheit nicht aus. Der Test könnte Personen, die Hygienemassnahmen einhalten und auf das Auftreten von Symptomen achten müssen, in falscher Sicherheit wiegen.

Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können jedoch anordnen, asymptomatische Personen in Spitälern sowie Alters- und Plegeheimen zu testen, wenn das gerechtfertigt ist, um die Ausbreitung des Virus innerhalb der Einrichtung zu verhindern und zu kontrollieren (Krankheitsausbrüche).

Im ambulanten Bereich wird ein einzelner Nasen-Rachen-Abstrich empfohlen. Einzelheiten zur Entnahme und zum Versand der Proben sind auf der Website des <u>Nationalen Referenzzentrums für neu auftretende Virusinfektionen</u> (NAVI)¹ zu finden. Die Entnahmetechnik wird in einem vom Universitätsspital Basel produzierten Video demonstriert².

PCR-Testkriterien

Der Test wird allen Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder plötzlich auftretender Anosmie oder Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) empfohlen.

Im Falle eines Ausbruches innerhalb einer Institution, ist es nicht notwendig, alle symptomatischen Personen zu testen, wenn ein epidemiologischer Link zu einem bestätigten Fall vorliegt.

Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können anordnen, asymptomatische Personen in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen zu testen, wenn das gerechtfertigt ist, um die Ausbreitung des Virus (Krankheitsausbrüche) innerhalb der Einrichtung zu verhindern und zu kontrollieren.

Kontrollabstrich

Das BAG empfiehlt keine Tests bei Personen, die am Ende einer (Selbst-)Isolationsphase infolge von einer bestätigten COVID-19-Erkrankung oder COVID-19 kompatibler Symptomatik stehen. Es ist möglich, dass der Test noch einige Zeit nach dem Verschwinden der Symptome positiv ausfällt. Das bedeutet nicht, dass das Virus noch lebensfähig ist. Das Restrisiko einer Übertragung – nach ≥10 Tagen in der Isolation und Abklingen der Symptome seit ≥48 Stunden – wird als sehr gering erachtet. Nach der (Selbst-)Isolation wird der Person empfohlen, weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln einzuhalten, wie das der Rest der Bevölkerung tut.

Finanzierungsmodalitäten bei PCR-Tests

Die Finanzierungsmodalitäten werden vom Bundesamt für Gesundheit festgelegt. Das entsprechende Ad-hoc-Dokument ist unter www.bag.admin.ch/neues-coronavirus in der Rubrik «Regelungen in der Krankenversicherung» zu finden.

Obligatorische Meldung

Die Verdachts-, Test- und Meldekriterien werden regelmässig entsprechend der aktuellen Situation angepasst. Beachten Sie deshalb die Angaben im PDF «Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien» auf der Seite www.bag.admin.ch/infreporting (unter COVID-19 Meldung).

¹ www.hug-ge.ch/laboratoire-virologie/centre-national-reference-pour-infections-virales

² <u>www.swissnoso.ch > https://www.swissnoso.ch/fr/recherche-developpement/evenements-actuels/</u> > VIDEO: Beispiel für die Entnahme eines Nasen-Rachen-Abstrichs